

Jc. 20.

Ueber
Ascendentenfolge
in
Lehen und Stammgütern.

Zweites Sendschreiben
an den
Geheimenrath und Kanzler D. Koch in Gießen,
Vom
Professor D. Danz in Stuttgart.

Zweite Beilage zu seiner historischen Entwicklung der
Erbfolgeart in Lehen.

Stuttgart,
bei Erhard und Löflund,
1794.

P. P.

S. I.

Das Antwortschreiben, das Sie hochzuverehrender Herr Kanzler! an mich zu richten die Güte hatten, ist mir seiner Zeit unter Ihrem Siegel durch die Post richtig zugekommen. Schon früher würde ich dieß bescheinigt und mich auf Ihre weitere Ausführung geäußert haben, wenn ich andere Geschäfte hätte aufschieben können, und darneben noch nicht erwartet hätte, daß auch andere Gelehrte über unsere Kontrovers mit umständlicher Prüfung aller Gründe und Gegengründe sich erklären würden. Noch zwar ist diese Erwartung nicht ganz in Erfüllung gegangen; allein ich mag doch nun, aus Furcht Sie möchten aus meinem Stillschweigen Geständniß folgern, mit meiner Tripsit nicht länger zögern,

und damit Sie mit meinem Verleger nicht abermals in Kollision kommen; so sollen Sie diese auch unter meinem Siegel durch die Post unverzüglich erhalten.

§. 2.

Die in Ihrem Antwortschreiben von Ihnen abermals ausgestreuten Florilegien Ihrer allbekannten, allgeschätzten, auf Ihrer ganzen Schriftstellerischen Laufbahn erprobten Urbanität mag ich nicht in einen Strauß zusammen binden. Nur das kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es mir nicht ganz konsequent scheint, wenn Sie am Ende Ihres Schreibens (S. 53.) warnend mir wegen meiner, allem Schriftstelleranstande zuwiderlaufenden (wiewohl von Ihnen nicht angegebenen) Ausflüsse meines Zorns Verzeihung gütigst ankündigen, und doch selbst so oft von juristischen Paradoxen (S. 9. 31. 44. 51.); von chaotischen Mißgeburten; von einem juristischen Monstro horrendo, informi, ingenti, cui lumen ademtum (S. 35.); von juristischem Nonsens (S. 39.) schreiben, und auf mich das Leyserische — Nihil est tam absurdum, quod Jureconsul-

tus aliquis non tueatur — anwenden (S. 39.)
 — — — Beispiele lehren und bessern, Lebens-
 und Weisheitsregeln aber, gesprochen von dem,
 der, indem er sie giebt, ihnen zuwider handelt,
 verfehlen ihren Zweck, — — doch — naturam
 furca expellas &c.

§. 3.

Sie erklären es (S. 4.) für eine lieblose
 Beschuldigung, wenn ich behaupte: Sie möch-
 ten den Punkt: der Herr Graf von Pückler
 und Limpurg sey eben so, wie die übrigen Erbs-
 ansprecher, Limpurgischer Descendent, Ihren
 Lesern nur gar zu gerne aus dem Gesichte rü-
 fen — — Allein lesen Sie noch einmal kaltblü-
 tig den Zusammenhang und die Beziehung, in der
 ich das sagte, und Sie werden Ihre Be-
 schwerde zuverlässig als ungegründet selbst zurük-
 nehmen. — — Sie hatten auf einen meiner Sät-
 ze gar nicht passend geantwortet, und solchen
 durch das alte — Argumentum, quod nimium
 probat, nihil probat — zu entkräften gesucht —
 dagegen machte ich die von Ihnen angezo-

gene Bemerkung, und mußte sie der Natur der Sache nach machen.

S. 4.

Daß Sie den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung nicht gewußt hätten, habe ich, wie Sie mich (S. 5.) ungerecht beschuldigen, nirgends gesagt — — Mißkannt aber und nicht angewendet haben Sie ihn in einzelnen, von mir in meinem ersten Sendschreiben ausgehobenen Sätzen, und das mußte ich der Wahrheit zur Steuer sagen, und Ihre eigenen Sätze sagen es nach dem Urtheile eines jeden unbefangenen Sachverständigen selbst. — — — Es kann Niemand größere Achtung für Ihre ausgebreitete Kenntnisse, und Ihre große, längst entschiedene Verdienste um die Rechtsgelehrtheit haben, als ich; allein von dem allen Sterblichen eigenen — Non omnia possumus omnes — werden auch Sie wohl keine Ausnahme machen, und daher auch Ihrem wärmsten Verehrer es verzeihen, wenn er in dem römisch bürgerlichen, peinlichen und kanonischen Rechte mehr umfassende, und tiefer

gehende Kenntnisse Ihnen zutraut, als in andern Rechtstheilen, die Sie, so viel wenigstens öffentlich bekannt ist, ex professo bisher nicht bearbeiteten — — Bloss in dieser Beziehung äußerte ich, daß Ihnen, als einem bisherigen Lehrer des römisch bürgerlichen Rechts, der dem deutschen Rechte eigene Unterschiede zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung (versteht sich, seinen entfernteren und feineren Beziehungen nach) vielleicht nicht so geläufig sey — — Die Kompetenz Ihres Richterstuhls aber in unserer Kontrovers nicht anerkennen zu wollen, das kam mir nie in den Sinn, und ich würde mich einer solchen abwendenden Einrede schämen — — Gründe müssen hier entscheiden, nicht Auktorität!!

S. 5.

Noch immer geben Sie (S. 7.) Ihre sogenannte Demonstration des, in II. F. 50. enthaltenen Satzes: Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt — für nagelneue Erfindung aus, und wollen mich für einen unbefangenen Beurtheiler schlechterdings

nicht erkennen — — — Aber mein Herr Kanzler! habe ich dann etwas anders gethan, als in meinem Sendschreiben (S. 49.) die eigenen Worte des Herrn Professor Malblanks angeführt? Vergleichen Sie nun diese noch einmal mit Ihrer angeblichen Demonstration, und Sie werden die auffallendste Harmonie finden. Lassen Sie sich die, in dem Gräflich Pücklerischen Erbfolgestreit gewechselten Schriftsätze mittheilen, und Sie werden Ihre angebliche Demonstration bis zum Ekel wieder und wieder lesen — — Wie konnte ich daher, ohne mich an der Wahrheit schwer zu versündigen, Ihnen die Ehre der ersten Erfindung einräumen? — — — Doch über diesen Punkt sind die Akten nun geschlossen, das Sachkundige Publikum mag über die von Ihnen angesprochene Vaternität endlich entscheiden — Ihr Recensent in der Jenaer Litteratur-Zeitung (No. 47. Dienstag den 11ten Febr. 1794.) den Sie wohl nicht für partheiisch ausgehen werden, hat vorerst zu Ihren Gunsten nicht entschieden — — Es ist indessen um die Vaterschaft eine gar zu süsse Sache, als daß

nicht jeder Ihnen diese kleine Eitelkeit, die man an Ihnen ohnedem schon lange gewohnt ist, gerne verzeihen sollte.

S. 6.

Daß ich zwei von Ihnen an den Herrn Grafen von Pückler und Limpurg geschriebene Briefe habe abdrucken lassen, nehmen Sie sehr übel. Sie nennen das, unedel (S. II.) — — Die Art und Weise, wie ich zu Ihren Briefen gekommen bin, ist in meinem Sendschreiben (S. 4.) der Wahrheit gemäß, offenherzig erzählt. Diese ist gewiß eben so wenig unerlaubt, als unedel. Der Herr Graf von Pückler und Limpurg hatte keinen Grund mir die Mittheilung derselben zu verweigern, sie betreffen, ohne Einmischung irgend einer Partikularität, oder Heimlichkeit, bloß einen dem Publikum längst bekannten Rechtsstreit, sie enthielten günstige Aeusserungen eines angesehenen Gelehrten über einen dem Herrn Grafen so sehr wichtigen Prozeß — wie hätte dieser daher Anstand nehmen können, mir solche zum selbstbeliebigen Gebrauche mitzutheilen? Er that das, und ich, in dessen Augen

sonsten alle Briefe über Privatangelegenheiten das unverletzliche Heiligthum sind, trug in diesem Fall ganz kein Bedenken, jene Schreiben öffentlich bekannt zu machen, denn 1.) der Eigenthümer derselben hatte mir ihren Gebrauch unbedingt überlassen; 2.) lag in denselben ein beruhigender Beweis für mich, daß das von mir behauptete vorzügliche Erbrecht des Herrn Grafen von Pücklers doch nicht so ganz grundlos seyn müsse, da solchem ein so berühmter Rechtslehrer wie Sie zu einer Zeit, wo ihm die in Frage stehende Successionsache schon auf allen ihren Seiten und nach allen ihren Falten bekannt war, so bereitwillig und freimüthig das Wort geredet hat; 3.) enthielten sie einen neuen Beleg zu dem alten Erfahrungssatze, daß objektive Wahrheit ein schwer erreichbares Ziel sey, indem ein großer Gelehrter abermals jezo das für paradox und absurd erklärt, was er einige Jahre früher nach vorgängiger reifer Erwägung und Prüfung mit seinem ganzen Ansehen öffentlich als evidente Wahrheit zu vertheidigen bereit war; 4.) dürften Sie nur sagen: das Gräflich Pücklerische

vorzügliche Erbrecht, daß ich in den Jahren 1788. und 1789. aus Ueberzeugung gegründet hielt, halte ich in den Jahren 1793. und 1794. aus Ueberzeugung nicht mehr für gegründet, und Niemand hätte dagegen etwas einwenden, sondern nur erwarten können, daß Sie die Gründe Ihrer älteren Ueberzeugung neben diejenige Ihrer neueren setzen, und das überwiegende der letzteren darthun würden — — Dieß hoffte ich, und darum bat ich Sie (M. Sendschreiben (S. II.)), bat Sie deswegen, weil mir nichts so sehr am Herzen liegt, als Wahrheit, und weil ich dieser einen Gewinn durch eine solche Darstellung weissagte — — Aber meine Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr mischen Sie in Ihre sogenannte dokumentirte Geschichte, die zwölf volle Blätter füllt (S. II — 32.), nicht nur manches unrichtige, sondern Sie stellen auch Sätze auf, die nach meinem Gefühl mit den Pflichten eines gewissenhaften Lehrers und Schriftstellers nicht vereinbarlich sind — Hören Sie mich, und das Publikum richte — —

S. 12. schreiben Sie:

„Ich könnte kurz sagen, daß Ihre Ascendentenfolge in der Linealgradualsuccession nicht die Hofackerische Ascendentenfolge nach dem Justinianischen Rechte sey, und ich daher dieser meinen völligen Beifall gegeben haben könne, ohne dadurch auch jene annehmen zu müssen.“

Hätten Sie! mein Herr Kanzler, bloß die von mir auch unter Voraussetzung der eintretenden Linealgradualfolge behauptete Ascendentenfolge bestritten; so wäre das, was Sie sagen, ganz richtig. Allein Sie sprechen in Ihren beiden Schriften dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg überhaupt die Erbfolge ab; Sie erklären ihn schlecht hin für Eadsfällig; Sie nennen die Hofackerische Ausführung eine unvermeidliche Charybdis, und meine Darstellung eine verschlingende Scylle — — Das stimmt mit Ihren in den Jahren 1788. und 1789. gethanen Aeussierungen schlechterdings nicht überein, und deswegen sind Sie, meines Erachtens, von den Verfassern der drei kleineren Schriften, de-

ren Sie in Ihrer Nachschrift (S. 53. folg.) auf eine so unwürdige, absprechende Weise zu denken, mit Recht getadelt worden — — Wollten Sie den Herrn Grafen von Pückler und Limpurg für Sachfällig erklären; so war es nicht genug, daß Sie das von mir aufgestellte System bestritten, sondern Sie mußten auch vorerst evident darthun, daß in dem individuellen Fall Linealgradualfolge wirklich statt finde — Das haben Sie auch nicht mit einer Sylbe gethan, und verdienen daher mit Recht den Vorwurf eines unzuständigen, zudringlichen Richters, den Ihnen auch selbst Ihr Recensent in der Jenaer Litteraturzeitung (No. 47. Dienstag den 11ten Febr. 1794.), und ein anderer in der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung (Stück 39. Montag den 31ten März 1794.) sehr richtig machen — — — Doch ich will der Apologist jener drei Ungenannten nicht werden — Sie mögen sich selbst vertheidigen — — Zwei derselben haben es bereits gethan, denn indem ich dieses schreibe, erhalte ich eine kleine Schrift unter folgendem Titel;

Noch ein paar Worte über Ascendenten-Succeſſion in Familien-Fideikommiſſen und Lehen, von Friedrich Carl Seyfert. Nebſt einer Zugabe von dem Verfaſſer der Piece: Meine Gedanken über Herrn Kanzler Kochs Abhandlung über die Ascendenten-Succeſſion. Stuttgart, 1794.

Mich geht das alles nichts an; ich unterſuche nicht, ob in dem individuellen Reichsgräflich Pückleriſchen Fall Linealgradualfolge wirklich ſtatt finde, oder nicht, ſondern behaupte bloß, daß, wenn ſolche auch als wirklich eintretend vorausgeſetzt wird, dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg doch der entſcheidendſte Sieg nach gemeinen deutſchen- und Lehenrechten nicht entgehen kann — — Der höchſte Reichsrichter ſpricht daher vielleicht zu Gunſten des Herrn Grafen, und hält mein System doch für unrichtig — — Sie aber mein Herr Kanzler! der Sie unbedingt und ſchlechthin für den Gräflich Pückleriſchen hohen Gegentheil entſcheiden, Sie haben es nicht nur mit mir, ſondern auch mit denjenigen zu thun, die in dem in Frage ſtehens

den Fall der Linealgradualfolge nicht Platz geben wollen — Bis jezo aber sind diese letztere einer bestimmten, mit Gründen unterlegten Antwort gar nicht gewürdigt worden — —

S. 15. schreiben Sie weiter:

„Wer nur ein beifälliges und günstiges Responsum verlangt, der überträgt dem Respondisten die partes advocati, und begehrt von ihm die Gründe zu wissen, welche für seine Präension streiten, und dafür angeführt werden können; der Respondist mag übrigens nach seiner inneren Ueberzeugung glauben, was er will — das ist die uralte Praxis in der juristischen Welt in wahren Rechtskontroversen. In der Sammlung der Responsorum des nämlichen Juristen trifft man daher auch nicht selten Beispiele von sich zuwiderlaufenden Responsis in Rechtskontroversen an. Ich mag keine Exempel anführen, weil die Sache selbst allzubekannt ist — Der Inhalt meines Briefs enthält ja auch ganz klar und deutlich, wozu ich mich anheischig machte: nämlich zu verbessern und zu suppliren.“

Derjenige, der über einen streitigen Rechtsfall von einem dritten unparteiischen Juristen ein Responsum begehrt, will nicht bloß die Gründe für und wider wissen, sondern auch erfahren, welche von beiden der Respondist überwiegend hält, und zwar entweder zu seiner eigenen, oder zur Belehrung seines Richters, oder des Publikums. Bekennt sich nun der Respondist zu einer seiner Ueberzeugung widersprechenden Meinung; so täuscht und hintergeht er ja offenbar denjenigen, zu dessen Belehrung er respondirte — — — Sie z. B. mein Herr Kanzler! waren in den Jahren 1788. und 1789. ganz bereit zu Gunsten des Herrn Grafen von Pücklers und Limpurg zu respondiren, das heißt, unter Ihrer Hand und Siegel zu versichern, daß Sie die von dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg angesprochene Beerbung seiner Gräfin Tochter den Rechten nach vollkommen gegründet hielten — Wäre nun jenes bereits wiederholt versprochen gewesene Responsum kein Embryo geblieben; so hätte nicht nur der Herr Graf von Pückler und Limpurg, sondern auch das Kammergericht, und

wahrscheinlich das ganze Publikum, Ihrer eigenen feierlichen Versicherung gemäß, angenommen — Ihrer Ueberzeugung nach sey der Herr Graf der einzige rechtmäßige Erbe seiner Gräfin Tochter — und doch hätten sich all jene männiglich sehr getort, denn nun in den Jahren 1793. und 1794. versichern Sie, auch wieder auf das feierlichste, daß Sie damals die grade entgegen gesetzte Ueberzeugung gehabt hätten — — — In welchem Lichte stünden Sie nun da, mein Herr Kanzler? — — — Sie sagen zwar, Sie hätten sich bloß anheißig gemacht, zu verbessern und zu suppliren; aber den Hermeneutiker, der das aus Ihren Briefen zu erzwingen vermag, will ich loben, und ich frage Sie auf Ihr Gewissen, ob Sie beim verbessern und suppliren stehen geblieben, oder nicht vielmehr bestimmt sich für den Herrn Grafen von Pückler und Limpurg würden erklärt haben? — — — Richtiger daher dürfte wohl folgender Grundsatz seyn: — Der um ein günstiges Responsum angegangene Rechtsgelehrte hat die unbedingte Pflicht auf sich, einen solchen Antrag abzulehnen, wenn

er seiner Ueberzeugung nach günstig zu respondiren auffer Stand ist — Diesem Grundsatz bin ich bisher gefolgt, und auch andere Rechtsgelehrte, wie ich viele Beispiele anführen könnte, befolgen ihn —

§. 18. und 21. versichern Sie:

„Daß Sie die von mir abgedruckte Schreiben in der Eile, und ohne nähere Prüfung anzustellen entworfen hätten; daß Sie die pro und contra streitende Argumente unmdglich streng und genau gegen einander hätten abwägen, und ihren Gehalt würdigen können, und das um so weniger, da Ihnen die Gegen Gründe des hohen Gegentheils noch nicht bekannt gewesen wären.“

Allein, wenn das richtig ist; so schrieben Sie ja dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg eine offenbare Unwahrheit. Diesem versicherten Sie:

„Die Deduktion ist in allem Betracht ein wahres Meisterstück, und ich glaube darüber um so mehr *judex competens* zu seyn, da mir diese Successions
sache

sache auf allen ihren Seiten und nach allen ihren Falten bekannt ist. — — — Welcher Versicherung soll man nun glauben? — — —

In Ihrer sogenannten dokumentirten Geschichte behaupten Sie zwar an mehreren Stellen, daß Sie dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg schon in Ihren Schreiben manche Zweifel über die von ihm angesprochene Erbfolge vorgelegt hätten, und beziehen Sie besonders auf ein eigenes, S. 26. zum Theil abgedrucktes, an den Herrn Grafen erlassenes Schreiben, woraus deutlich genug erhellen soll, daß Sie schon damals eine solche Ascendentenfolge für widerrechtlich erklärt hätten.

Allein was vorerst die vorgebrachten Zweifel anlangt; so war ja das ganz natürlich, denn wäre der befragte Successionsfall ganz plan, und keinen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen; so würde wahrlich der Herr Graf kein Responsum von Ihnen begehrt haben. — Genug, all dieser Zweifel ohngeachtet waren Sie zu Ausstellung eines

beifälligen Responsums ganz willig und bereit. —
Ihr weiteres Schreiben aber hat der Herr Graf
von Pückler und Limpurg erst neuerlich, auf mein
Gesuch, mir mitgetheilt, sonst würde ich es nebst
den übrigen sogleich bekannt gemacht haben —
Der von Ihnen gelieferte Abdruck stimmt mit
dem Original überein, nur eine einzige Stelle ha-
ben Sie auszulassen beliebt — Folgende näm-
lich —

„Indessen glaube ich beweisen zu können, daß
nach der Disposition und Meinung des StifTERS
Vollrath in diesem Familiensfideikommiß die Suc-
cession der Ascendenten casu obvio statt finden
müsse. Ich gründe meinen Beweis darauf, daß
1) der ultimus, oder die ultima stirpis suæ über
seinen, oder ihren Fideikommiß Antheil disponiren
kann, und zwar 2) dergestalt, daß er solche ei-
nem der übrigen Mitinteressenten
zuwenden mag.“

Ob diese Gründe beweisend sind, und ob sol-
che mit dem Nachsatz, den Sie S. 26. haben
abdrucken lassen:

„Aber ich darf dabei auch den Umstand nicht verschweigen 2c. 2c.

vereinbart werden können, untersuche ich nicht, weil das ausser meiner Sphäre liegt — Genug, in dem Jahr 1789 waren Sie willigst bereit für das Gräflich Pücklerische Erbrecht zu respondiren — — Weiter konnte und wollte ich durch Ihre Briefe nichts beweisen —

S. 29. beschweren Sie sich darüber, daß der Herr Graf von Pückler und Limpurg Ihre in seiner Successions-Angelegenheit gehalten Bemühungen nicht reell belohnt habe. „

Ob und wie sich das verhalte, habe ich weder Lust noch Recht zu untersuchen — — Vielleicht wußte der Herr Graf nicht, daß man einen so großen Gelehrten wie Sie auch für einige Briefe in klingender Münze bezahlen müsse; vielleicht halten Sie nur baares Geld, nicht Naturalienlieferung für reelle Belohnung, so, daß also das ganze auf einem bloßen Mißverstände beruht — — Nur das einzige kann ich nicht unbemerkt

lassen, daß mir Ihr Schluß sehr unschliessend vorkommt, wenn Sie S. 29. schreiben:

„So viel aber ist hieraus klar am Tage, daß ich auch durch goldene Argumente nicht in Versuchung gebracht worden bin, meine Ueberzeugung von der Heterodoxie der Pücklerischen Ascendentensfolge etc. etc. als eine Kaufmannswaare zu verhandeln.“

Ei! Ei! an goldenen Argumenten hats ja, Ihrer eigenen Versicherung nach, der Herr Graf gebrechen lassen, und das ist es, worüber Sie sich beschweren.

S. 7.

Nach diesem, nur zu weitläufigen, aber wieder meinen Willen mir abgedrungenen Eingang nun zur Hauptsache.

S. 7. liefern Sie folgende Zugabe zu Ihrer angeblichen Demonstration des Cases: — Successionis feudi talis est natura, quod ascendentis non succedunt —

„Die Lehnserbfolge ist Linealerbfolge, und darinn weiß man, NB. nach der Natur derselben, weder von Ascendenten, noch von Seitenverwandten, NB. als solchen, etwas, sondern bloß von Descendenten des ersten Lehnserwerbers oder Familiensidekommisshalters, das ist, von Familiengliedern, als welche nur allein ein Erbfolgerecht haben, welches einzig und allein durch die Qualität eines Familiengliedes begründet wird; und auch die Erbfolgeordnung wird weder durch die Ascendenten- noch die Seitenverwandten Qualität vom letzten Besizer bestimmt, sondern wird NB. unter allen Successionsfähigen Prätendenten vorzüglich durch die Identität, oder Nähe der Linie, worinn sich die Successionsfähigen Prätendenten mit dem verstorbenen letzten Besizer befinden, und hier nächst in der Linealerbfolge mit Vorzug des Grades, oder wie sie andere nennen, der gemischten Linealfolge, oder der Linealgradualfolge, durch den Vorzug des Grades bestimmt.“

„Die Hofackerische ganz unbedeutende Parodie also, welche Sie (S. 53.) mit den Seitenverwand-

ten des letzten Besizers wiederholt machen, und meine Demonstration dadurch völlig und gänzlich zu entkräften irrig wähen, gebe ich, ohne den mindesten Nachtheil davon befürchten zu müssen, herzlich gerne und willig zu; denn es kann einer so gut ein Seitenverwandter, sogar der allernächste, nämlich ein Geschwister, als ein Ascendent, von dem Lehns- oder Familienfideikommißbesizer seyn, die aber beide keine Descendenten des ersten Lehns-erwerbers, oder Familienfideikommißstifters sind; oder, wenn sie es auch sind, gleichwohl die Identität oder Nähe der Linie und den Vorzug des Grades nicht zur Seite haben. „

„Von dem Fall eines solchen Ascendenten, dem die Identität der Linie fehlt, giebt uns der Herr Graf von Pückler das evidenteste Beispiel, und von einem solchen Seitenverwandten liegt in dem jezigen Falle ebenfalls ein lebendiges Exempel vor, da die Gräfin Karolina väterliche Stiefgeschwister aus zweiter Ehe hinterlassen hat, welche zwar auch von dem Vater her, nämlich von dem Herrn Grafen von Pückler, Limpurgische

Descendenten sind, aber welchen, so wie ihrem Herrn Vater, die Identität der Linie fehlt. „

„Zwei höchst merkwürdige Exempel!

„Wie sehr muß es dem Herrn Grafen von Pückler jezo leid seyn, daß Sie, theuerster Herr Professor! bei dem Ableben seiner Tochter, der Gräfin Karolina, nicht schon in Stuttgart waren, und ihm Ihr nagelneues juristisches Paradoxon entdecken konnten, daß nicht allein in ihm, sondern auch in seiner damals schon vorhandenen Descendenz zweiter Ehe, als den NB. väterlichen Halbgeschwistern, die NB. mütterliche Linie der Tochter Karolina erster Ehe, noch blühe und fortgepflanzt werde. „

„So unglaublich diese Erzählung ist, so wahr ist sie. In dem unten folgenden S. 5. steht der buchstäbliche Beweis, welchen ich nachzulesen bitte. „

„Aber der selige Hofacker, Pücklerischer Debucent und Advocat, schämte sich gleichwohl als Professor, so etwas ganz unjuristisches zu behaupten, und dem Herrn Grafen anzurathen, daß derselbe sich nicht allein für ein Glied in der mütterlichen

Limburgwelfischen Linie seiner Tochter ausgeben, sondern auch im Namen seiner Kinder zweiter Ehe, als väterlicher Stiefgeschwister der Gräfin Karolina, auf die Succession Anspruch machen, und vor den hohen Gegentheilen den Vorzug in der Succession behaupten könnte und sollte. „

„Ich wiederhole es, weil alles darauf ankommt, daß in der Stamm- oder Linealfolge überhaupt, sie sey die einfache, oder die gemischte, das Erbrecht von der Descendenz vom ersten Erwerber oder Stifter abhänge; in einem eröffneten Successionsfalle aber unter den Descendenten des ersten Erwerbers oder Stifters die Erbfolgeordnung in der Linealgradualfolge vorzüglich durch die Identität oder die Nähe der Linie, worinn die Erbprärendenten mit dem letzten Besizer stehen, und hiernächst durch den Vorzug des Grades bestimmt werde. „

„Also weder Paternität und Maternität, noch die Qualität eines Seitenverwandten vom letzten Besizer wirkt in der Linealgradualfolge weder ein Erbrecht, noch bestimmt auch darinn die Erbfolgeordnung; sondern vorzüglich die Identität, oder

Nähe der Linie, und sodann der Vorzug des Grades. „

„Wie kann also Ihre bloß wiederholte Parodie mein Argument widerlegen? „

„Mein Argument von den Ascendenten, und Ihre Parodie von den Seitensverwandten sind beide wahr und gegründet, und keine hebt, wie Sie ganz irrig glauben, die andere auf, sondern beide stehen in der schönsten Harmonie. „

Hierauf antworte ich:

1) Ich gebe zu, daß in der Stamm- oder Linealgradualfolge das Erbrecht von der Descendenz vom ersten Erwerber, oder Stifter abhängt; die Erbfolgeordnung aber vorerst durch die Identität, oder Nähe der Linie, sodann aber, in der nämlichen, oder näheren Linie durch den Vorzug des Grades bestimmt wird. — — Aber nun frage ich, wie muß ich dann den Begriff von Identität, Nähe der Linie und Vorzug des Grades entwickeln? — Offenbar kann ich diese Entwicklung nur aus denjenigen positiven Gesetzen hernehmen, die mir den zu entwickelnden Begriff selbst an die Hand gegeben haben, und darf, so lange

mir diese entscheidende Normen angeben, aus der Natur der Sache nicht willkürlich argumentiren. — Diese positive Gesetze aber sagen:

a) Die erbfähige Descendenten des letzten Besitzers sind nothwendig auch Descendenten des ersten Erwerbers oder Stifters, darneben befinden sie sich nicht nur mit dem letzten Besitzer in derselben Linie, sondern wegen des bis in das unendliche statt findenden Einstandsrechts stehet ihnen auch allzeit die Nähe des Grades zur Seite, folglich gebührt ihnen der Vorzug vor allen übrigen Descendenten des ersten Erwerbers und Anverwandten des letzten Besitzers.

b) Der letzte Besitzer kann von einem Ascendenten abstammen, der kein Abkömmling des ersten Erwerbers, oder Stifters ist, dem mithin das erste und wesentlichste Requisit zu aller Erbfolge, die Erbfähigkeit nämlich, abgeht, und alsdann kann auch von diesem bei Bestimmung der Erbfolgeordnung die Frage gar nicht seyn. Sobald aber bei einem Ascendenten die Erbfähigkeit durch die Abstammung vom ersten Erwerber, oder

Stifter auſſer Zweifel geſetzt iſt; ſo gebührt ihm auch in Feſtſetzung der Erbfolgeordnung die Stelle unmittelbar nach den Descendenten vor allen Seitenverwandten, denn Identität der Linie und Nähe des Grades ſprechen ihm beide unläugbar das Wort. — — — Hievon unten S. II. weiter —

c) Der letzte Beſitzer kann Seitenverwandten haben, die von dem erſten Erwerber, oder Stifter nicht abſtammen, die mithin, da ihnen alle Erbſchaftigkeit abgeht, bei Beſtimmung der Erbfolgeordnung auch gar nicht in Betrachtung kommen. Unter mehreren Seitenverwandten des letzten Beſizers hingegen, deren Erbſchaftigkeit durch die Descendenz vom erſten Erwerber, oder Stifter hinreichend begründet iſt, entscheidet, bei Beſtimmung der Erbfolgeordnung, vorerſt Identität, oder Nähe der Linie in Beziehung auf den letzten Beſitzer, unter den mehreren aber, bei denen das Linien-Verhältniß daſſelbe iſt, die Nähe des Grades. — — —

Sehen Sie alſo, Ihr Argument und meine Parodie heißen beide nichts; ſind leere Worte ohne

inneren Gehalt. — — Es bleibt vielmehr ewig wahr, was ich in meinem Sendschreiben (S. 52.) schon schrieb: — — Die Natur der Erbfolge in Lehen- und Stammgütern bestehet darinn, daß die Verwandtschaft mit dem letzten Besizer, als solche niemals, sondern allein die Abstammung vom ersten Erwerber ein Erbrecht, oder Erbfähigkeit giebt; daß hingegen diese Erbfähigkeit vorausgesetzt, das Verhältniß der Erbsansprecher zum letzten Besizer, ob sie nämlich seine Descendenten, oder seine Ascendenten, oder seine Seitenverwandten sind, die Erbfolgeordnung allein bestimmt. — Auf diese Weise liegt alles in der hellsten Klarheit vor uns, die weder Ihr sogenanntes Argument, noch Ihre jeztige Zugabe zu demselben je verdunkeln wird. — —

Wenn Sie sagen, es könne Ascendenten des letzten Besizers geben, die zwar Descendenten des ersten Erwerbers, oder Stifters wären, die aber gleichwohl die Identität der Linie, und den Vorzug des Grades nicht zur Seite hätten, und das durch den Gräfflich Pücklerischen Successionsfall erläutern wollen; so machen Sie sich wieder der

Ihnen so oft vorgeworsenen petitionis principii schuldig. — Ich habe, wie unten S. weiter bemerkt werden wird, das Gegentheil von jenem Satz evident dargethan, und so lange Sie diesen von mir aus der ganzen Geschichte, dem Geiste und Inhalt unserer positiven Gesetze abgeleiteten Beweis zu entkräften nicht vermögen, so lange wird Ihr sogenanntes Argument, und wenn Sie es noch durch fünfzig Zugaben erweitern, nicht überzeugen. — So bald Sie hingegen zeigen, daß mein historischer Beweis, historisch falsch sey; so schenke ich Ihnen Ihr ganzes Argument mit allen Zugaben, und räume unverzüglich willigst den Kampfplatz.

Nach dem Begriff von Linealgradualfolge ist es einmal unläugbar, daß das Verhältniß der Descendenten des ersten Erwerbers, oder Stifters zu dem letzten Besizer die Erbfolgeordnung bestimmt, daß es mithin auch in Hinsicht auf den letzten Besizer eine Descendenten = Ascendenten = und Kollateralenfolge geben muß, und daß alles nur darauf ankommt, ob unsere positiven Gesetze den Ascendenten, deß

wegen weil sie Ascendenten sind, eben so den Vorzug vor den Seitenverwandten einräumen, wie sie solchen den Descendenten, deswegen weil sie Descendenten sind, vor den Seitenverwandten eingeräumt haben; oder ob sie die ganz anomalische, von allen Successionsgrundsätzen aller bekantten Völkerschaften abweichende Verfügung enthalten, daß die väterliche und mütterliche Eigenschaft gar nicht in Betrachtung gezogen, sondern der Ascendent nach dem Verhältniß, in dem er schon vor dem Factum der Zeugung als Familienglied stand, einzig beurtheilt werden solle? — — — Das ist der gordische Knoten um den sich alles drehet, und wie dieser, nicht zu zerhauen, sondern aufzulösen sey, habe ich in meinem Versuche und Sendschreiben bereits umständlich auseinander gesetzt, und werde unten §. II. noch einiges darüber bemerken — — So viel liegt vorerst klar am Tage, daß es leeres Wortspiel ist, wenn Sie sagen: weder Paternität und Maternität, noch die Qualität eines Seitenverwandten vom letzten Besizer bestimmt die Erbfolgeordnung, sondern vorzüglich die Identität oder

Nähe der Linie, und sodann der Vorzug des Grades
 — — — Dem nun frage ich: ist nicht Paternität
 oder Maternität und Identität der Linie mit Vor-
 zug des Grades unzertrennlich mit einander ver-
 bunden? — und diese Frage beantworten unsere
 positiven Gesetze mit — Ja! — — Zu was also
 das ewige Drehen um dieselben allgemeinen Sätze,
 das uns dem Ziele, das wir suchen — bestimm-
 ter Festsetzung der Erbfolgeart in Leben = und
 Stammgüter nämlich — auch nicht um eine Linie
 breit näher führt? —

§. 8.

Ich hatte in meinem Sendschreiben gesagt:
 Der erste und zweite Abschnitt Ihrer Abhand-
 lung enthalte Theils allgemein bekannte Begriffe;
 Theils willkürlich angenommene Grundsätze, bei
 welchen der Richter immer vorerst untersuchen
 müsse, ob auf sie die positiven Rechte, die auf
 einzelne wirklich vorkommende Fälle angewendet
 werden sollen, auch gebaut worden seyen.

Hiergegen nun schreiben Sie S. 33.

„Das sind vage und leere Worte! Und welches ist das positive Gesetz, das auf diesen Fall anzuwenden ist, anders, als II. F. 50.“

Das sind also vage und leere Worte, wenn ich Sie an dasjenige erinnere, was Sie nie hätten vergessen sollen, daß nämlich unter uns nicht von einer neuen Gesetzgebung, sondern von der Erforschung des wahren Sinnes bereits bestehender Gesetze die Rede ist!!! Der Text II. F. 50. ist freilich bei der Entscheidung unsers Falls vorzüglich wichtig; allein welches der wahre Sinn desselben sey, das ist es, was wir gegenwärtig zu erforschen haben, und diese n können wir nur dadurch mit Gewisheit erfahren, daß wir die Quellen des Gesetzes auffuchen, und aus diesen sowohl, als aus der ganzen Geschichte der Gesetzgebung auf die Absicht des Gesetzgebers geleitet werden; keinesweges aber dadurch, daß wir willkürlich allgemeine Grundsätze aufstellen, und aus diesen Resultate folgern, die dem Gesetzgeber vielleicht nie in den Sinn kamen — den ersten Weg habe ich eingeschlagen, den zweiten Sie betreten, und nun da ich Sie erinnere, daß Ihre Weise nicht
zur

zur Wahrheit führe; so sagen Sie, das seyen
vage und leere Worte!!!

Berehrungswürdigster Herr Kanzler! derglei-
chen Sätze werden Sie doch in der letzten Stufe
Ihres Alters in Ihrem Auditorium hoffent-
lich nicht dociren? (S. 36.)

S. 9.

S. 35. lautet es also:

„Noch sonderbarer ist der Einfall, zu welchem
Sie Ihre letzte Zuflucht genommen haben, daß
nämlich der Herr Graf von Pückler im rechtli-
chen Sinne ein Glied in der mütterlichen Lin-
purgwelzischen Speciallinie seiner Tochter sey, und
diese Linie also im rechtlichen Sinne in ihm noch
lebe und blühe. Wie kann etwas im rechtlichen
Sinne wahr seyn, was gegen die ersten und äch-
ten Rechtsgrundsätze gradezu anstößt? In der
Jurisprudenz kennt man zwar *res immobiles vel
natura, vel juris intellectu tales*; aber daß es
auch Linienlieder, welche durch ihre Geburten
keine Glieder in der Linie sind, im rechtlichen
Sinne (*membra lineæ juris intellectu talia*) ge-

be, und diese in der Linealsucceßion zur Erbschaft berechtigt wären, daran hat vor Ihnen noch kein Jurist gedacht, und es gebührt Ihnen von den Liniengliedern im rechtlichen Sinne die große Ehre der Erfindung. Eben so gut müßte es auch Familienglieder im rechtlichen Sinne geben. Was würde aber auf solche Art aus der Stamm- oder Linealfolge für eine chaotische Mißgeburt entstehen?“

Wenn unsere positiven Gesetze den mit einem Erbrechte versehenen Ascendenten des letzten Besitzers deswegen, weil sie Ascendenten sind, bei Bestimmung der Erbfolgeordnung den Vorzug vor den Seitenverwandten einräumen; so frage ich jeden Unpartheißchen, ob es nicht des Systems wegen, und um feste Begriffe von Linealfolge aufzustellen, nothwendig sey, den Grundsatz aufzustellen, daß nicht nur Geburt, sondern auch Zeugung den Eintritt in die Linien öffne, und mithin solche Ascendenten den Namen wirklicher Linienglieder mit Recht verdienen? — Ob ein anderer Jurist diese Sprache jemals gesprochen habe, ist gleichgültig, wenn

sie nur wahr ist — Dieß werden besonders Sie,
 verehrungswürdiger Herr Kanzler! nicht vernei-
 nen, denn sonst dürfte es um Ihre angeblich
 nagelneue Demonstration bedenklich aussehen (S.
 5.) — Wie Sie aber schreiben mochten, wenn
 es Linienglieder im rechtlichen Sinne
 gebe; so müsse es auch Familienglie-
 der im rechtlichen Sinne geben, das sehe
 ich fürwahr nicht ein, und ich kann mich, der
 Wahrheit wegen, nicht enthalten, die schon (S. 4.)
 gemachte Bemerkung, daß Ihnen der Unterschied
 zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung nach
 seinem ganzen Umfang vielleicht nicht so geläufig
 sey, hier zu wiederholen — Denn daß nur Ab-
 stammung vom ersten Erwerber, oder Stifter die
 Eigenschaft eines erbfähigen Familien-
 gliedes gebe, darüber entscheiden unsere Ge-
 setze bestimmt, und niemand zweifelt daran; ob
 aber nicht das Zeugen des letzten Besizers,
 eben so, als das Gezeugtwerden von
 demselben die Eigenschaft eines Linienglie-
 des gebe, darüber streiten Sie und ich mit
 einander, und dieser Streit läßt sich nicht aus

Ihren allgemeinen, willkürlich aufgestellten Grundsätzen, sondern allein aus unsern hierüber disponirenden positiven Gesetzen, deren wahren Sinn wir zu erforschen haben, entscheiden — —
 — Urtheilen Sie nun selbst kaltblütig und unbefangen, ob es nicht reiner, nicht nur juristischer, sondern selbst menschlicher Nonsens ist (S. 39.), wenn Sie schreiben: — Wie kann etwas im rechtlichen Sinne wahr seyn, was gegen die ersten und ächten Rechtsgrundsätze geradezu anstößt? — Die ächten Rechtsgrundsätze wollen wir ja auffinden, und welches diese seyen, darüber streiten wir — und doch scheuen Sie sich nicht zu schreiben: meine Grundsätze könnten unmöglich rechtlich wahr seyn, weil sie gegen Ihre sogenannte erste und ächte Rechtsgrundsätze anstoßen — Welcher Beweis!!! Welche Schlussfolge!!! So kann man aus Tag, Nacht, aus weiß, schwarz machen — —

§. 10.

§. 38. erklären Sie das, daß ein Erbfähiger Descendent des ersten Erwerbers durch

Zzeugung ein Untertenglied werde, und dadurch vor den Seitenverwandten den Vorzug erhalten könne, für paradox und unerhört, und behaupten, in Beziehung auf meinen Versuch ic. S. 19. 37., dieß widerspreche den von mir selbst aufgestellten Grundsätzen, von der Succession der Halbgeschwister.

— — — Ein neuer, untrüglicher Beweis, daß Sie sich eben doch in den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung nicht recht zu finden wissen (S. 9.) — Man höre!

S. 36. meines Versuchs schreibe ich wörtlich also: der Unterschied zwischen Brüdern von doppelten und einfachen Banden fällt hier ganz weg. Brüder von dem nämlichen Vater gezeugt, wenn gleich von verschiedenen Müttern geboren, sind Brüdern von dem nämlichen Vater und der nämlichen Mutter abstammend ganz gleich zu setzen. Beide stammen vom ersten Erwerber ab, und stehen in demselben Grade, auf die Descendenz von der nämlichen Mutter kann daher nichts ankommen. Brüder hingegen von der nämlichen Mutter geboren können in dem von ihrem Stief-

vater auf ihre väterliche Halbbrüder vererbten Lehen gar nicht folgen, NB. weil sie von dem ersten Erwerber nicht abstammen — — Eben dieses ist S. 77. wiederholt — — Wie soll nun das damit im Widerspruch stehen, wenn ich jezo behaupte, der NB. vom ersten Erwerber oder Stifter abstammende Ascendent des lezten Besizers gehe deswegen, weil er Ascendent sey, und also in der Linie des lezteren sich nicht nur befinde, sondern auch die Nähe des Grades für sich habe, den Seitenverwandten vor?

Was haben Sie also doch, verehrtester Mann! hter geschrieben? Ueberlegen Sie es doch noch einmal, und gestehen Sie, daß Sie sich geirrt und wunderlich gesprochen haben (S. 37.).

S. II.

Nach den vielen bisher berührten, ganz überflüssigen, zu der Entscheidung des eigentlichen Streitpunktes gar nichts beitragenden Ausschweifungen, kommen Sie dann endlich auf den

Hauptpunkt, von dem alles abhängt — S. 40.
nämlich schreiben Sie:

„Da nun durch die felsenfesten Grundsätze auf das evidenteste erwiesen ist, und auch Sie selbst zugeben müssen — (nirgend, nirgend habe ich das zugegeben) —, daß der Herr Graf von Dückler in der mütterlichen Limpurgwelzischen Linie seiner Gräfin Tochter kein Glied sey, und also nach der Linealgradualfolge darinn, als Vater, nicht auftreten, und die Güter dieser mütterlichen Linie, als Vater, nicht in Anspruch nehmen könne, so nehmen Sie in dieser großen Verlegenheit Ihre einzige Zuflucht, auf eine ganz sonderbare Art, zu dem von Ihnen, in Ihrem Versuche S. 190., aufgestellten zweiten Argumente, welches also lauter:

Vielmehr sprechen die bürgerlichen Gesetze der Longobarden, diejenigen der übrigen germanischen Völkerschaften, die Rechtsbücher des Mittelalters, und das römische justinianäische Recht, die doch sämtlich bei Bildung der Erbfolgeart in Lehen von unverkennbar großem Einflusse waren,

dem Herrn Grafen von Pückler deutlich genug das Wort.

Ich antwortete bloß darauf:

Auch diese gelehrte Kontrovers gehet mich nichts an, und entscheidet in diesem Successionsstreite, worinn Linealsuccesion gelten soll, nichts.

Hierüber beliebt es Ihnen nun viele leere Worte im §. 4. zu verschwenden, welche aber nicht das mindeste fruchten können.

Ich habe Ihren Versuch ganz durchgelesen, aber den erforderlichen Beweis habe ich so wenig, als andere Gelehrten, weder vorher, noch auch jezo, darinn finden können.

Daß Ascendentenfolge statt gehabt habe, darauf kommt es nicht an, und mögen Beyer, Walch und Konsorten eine irrige Lehre behaupten, das sicht mich gar nicht an.

Sie, mein geschätztester Freund, müssen aber zu Unterstützung Ihres obgedachten Arguments klar, deutlich und gründlich, und zwar besser, als geschehen, erweisen:

1.) Daß in den, von Ihnen genannten, NB. vier Rechtsbüchern (namentlich die bürgerlichen Ges

seze der Longobarden, und die Justinianischen Rechte nur nicht vergessen) die ächte Stamm- oder Linealsuccession, es sey nun die pure und einfache (Stamm- oder Linealfolge im eigentlichen Verstande), oder die gemischte (Stamm- oder Linealgradualfolge, oder Linealsuccession mit Gradesvorzuge) verordnet sey.

2.) Daß aber gleichwol diese vier Rechtsbücher enthalten, daß ein Ascendent, nicht aber ein jeder, sondern nur der, welcher zugleich ein Familienglied ist, auch diejenigen Güter seines Kindes, welches dasselbe als ein Glied NB. in der Linie des Andern seiner Ascendenten besessen hat, mit Ausschluß der, nach ächter Linealsuccession zur Erbfolge gerufenen Seitenverwandten, zu erben berechtigt sey. Hic Rhodus! hic salta!

Damit wir einander nicht mißverstehen; so will ich auf beide Punkten bestimmt antworten:

ad I.) Kann ich weiter nichts thun, als mich auf den dritten Abschnitt, und was namentlich die bürgerlichen Geseze der Longobarden

betrifft, den siebenzehnten §. meines Versuchs
 2c. berufen. Hier sind die eigenen Gesetzeswor-
 te diplomatisch richtig angegeben, und diese sa-
 gen dann ganz klar und deutlich, daß Lineal-
 gradualfolge gelten soll — Wenn dieser Beweis
 nicht überzeugend ist, wer hier noch deutlicher,
 gründlicher und bessern Beweis fordert, dem
 muß wahrlich das criterium veritatis ganz feh-
 len — — Wenn Sie aber auch das von mir
 bewiesen verlangen, daß nach römisch Justinia-
 naischem Rechte Linealgradualfolge gelte; so
 kann es Ihnen, als einem so berühmten Lehr-
 rer und Schriftsteller über die römisch bürger-
 liche Erbfolgeart, mit dieser Forderung unmdg-
 lich Ernst seyn — — Ueber den Einfluß des
 justinianaischen Rechts auf deutsche und lehen-
 rechtliche Erbfolgegrundsätze habe ich mich in
 meinem Versuche 2c. deutlich und bestimmt ge-
 äußert, nirgends aber behauptet, solcher sey
 so weit gegangen, daß er auch die den Deut-
 schen eigene Begriffe von Linien von deutschem
 Boden ganz hätte verdrängen können — — Al-
 lein, wenn gleich das justinianaische Recht die

deutsche Linealfolge nicht kennt; so steht doch seiner Anwendbarkeit dann, wenn seine Bestimmungen mit den, in den deutschen Gesetzen angegebenen Begriffen von Linien nicht im Widerspruche stehen, und entscheidende deutsche Rechtsnormen mangeln, um so weniger etwas im Wege, als ich in meinem Versuche ic. unwiderleglich dargethan habe, daß dasselbe auf die spätere Modificirung und Bildung des deutschen Erbfolge-Systems sowohl überhaupt, als der Linealgradualfolge Grundsätze insbesondere unverkennbar stark gewirkt hat — In dieser Hinsicht that ich daher desselben bei der Lehre von Ascendentenfolge, als eines adminikulirenden Grundes mit Recht Erwähnung, da ich die Ausführung vorausgeschickt hatte, daß die teutonischen Rechtsmonumente, der aufgestellten Linealgradualfolge ohngeachtet, Ascendentenfolge doch anerkennen —

ad 2.) Daß die älteste, ältere und mittlere deutsche Gesetzbücher mit einer bewundernswürdigen Uebereinstimmung die Ascendenten unmittelbar nach den Descendenten, vor allen Seitenverwandten zur Erbfolge rufen, darüber las-

sen die in meinem Versuche u. zusammengestellten Gesetzstellen auch nicht den mindesten Zweifel übrig, und Sie selbst haben das zu bestreiten nicht gewagt. Daß aber

A.) dieß nicht von einem jeden Ascendenten verstanden werden kann, sondern auf diejenige beschränkt werden muß, die durch ihre Geburt wirkliche Familienglieder waren, dafür bürget

a.) der mit dem deutschen Grundeigenthume gleichzeitige Begriff von Stamm- und Familiengut, und der damit weiter verbundene Begriff von Samteigenthum (Vergl. Meinen Versuch u. S. 29. folg.)

b.) der alte germanische Rechtsatz, daß Töchter von allem Stamm- und Familiengrundeigenthum in der Regel ganz ausgeschlossen sind; durch Verhehlung aus ihrer elterlichen Familie auf immer aus- und in die Familie ihres Mannes eintreten — — — Denken Sie diesen unter a. und b. berührten deutschen Rechtswahrheiten weiter nach, stellen Sie sich solche

nach ihrem ganzen Umfange vor, und Sie werden selbst der Wahrheit das Zeugniß nicht versagen können, daß die von den deutschen Gesetzen nach den Descendenten vor den Seitenverwandten gerufene Ascendenten nothwendig Familienglieder, das heißt, durch ihre Geburt erbfähig seyn müssen.

Daß ferner

B.) ein solcher in der Eigenschaft eines Familiengliedes erbfähiger Ascendent seine Descendenten mit Vorzug vor allen Seitenverwandten ohne Unterschied beerbt habe, ihre Güter mochten nun aus derjenigen Linie auf sie vererbt seyn, in welcher sie, die Ascendenten schon durch ihre Geburt Linienglieder waren; oder aus einer Linie, in welcher sie, die Ascendenten nicht als Geböhrene, sondern nur als Zeugende standen, dafür spricht

a.) die Allgemeinheit unserer gesetzlichen Bestimmungen, die ohne Unterschied den als Familiengliedern Erbfähigen Ascendenten des letzten

Besizers bei Bestimmung der Erbfolgeordnung den Vorzug vor allen Seitenverwandten einräumen — Nun aber ist es ein bekannter Rechtskanon: *ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere* —

b.) Den Begriff von Stamm- und Familiengut, den wir nie aus den Augen verlieren dürfen, vorausgesetzt, läßt sich Ascendentenfolge nur dann gedenken, wenn entweder ein besonderer Vertrag darüber in der Mitte liegt; oder ein als Familienglied erbfähiger Mann eine Frau, die auch Familienglied ist, und die ein Familiengut besitzt — (Ausnahmsweise ist das von jeher geschehen und geschieht noch) — heurathet, mit dieser Kinder zeugt, die dann nach der Mutter Tod vor dem Vater ohne erbfähige Descendenz absterben — (Vergl. Meinen Versuch 1c. S. 20. 38.) — — — Man muß also entweder annehmen, daß unsere die Ascendentenfolge anordnende deutsche Gesetze über einen Fall disponirt haben, der nie eintritt; oder aber, daß sie den Ascendenten ohne Unterschied zur

zur Beerbung seines Descendenten rufen, die von diesem verlassene Familiengüter mögen herkommen aus welcher Linie sie wollen, und daß mithin nach ihnen nicht nur das Gezeugtwerden, sondern auch das Zeugen den Eintritt in die Linien öffnet — — —

Nun mein Herr Kanzler! werden Sie doch hoffentlich selbst einräumen, daß ich alles mit der möglichsten Evidenz bewiesen habe, was Sie von mir forderten, und daß also nach solchen unwiderleglichen historischen Ausführungen Ihr von einem sicheren Recensenten sogenannter philosophischer Beweis in ein völliges — Nichts — zurückfällt???. Hoffentlich werden Sie mir nun doch das wiederholt (S. 32.) zugesicherte Prämium nicht länger vorenthalten???

S. 12.

Doch Sie mögen wohl selbst schon voraus eingesehen haben, daß der Beweis, zu dem Sie mich aufforderten, leicht unumstößlich zu führen sey, denn Sie lenken bald wieder ein, indem Sie S. 43. schreiben:

„Aber wenn Sie auch diese Beweise wirklich
 liefern

liefern könnten, was sollen selbige in dem vorliegenden Successionsstreite, worinn, Ihrem eigenen Geständnisse nach, Lehnrechtliche Linealgradualsuccession gelten und entscheiden soll, nutzen, fruchten und frommen?

Sie behaupten ja selbst in Ihrem Versuche S. 118.

„Die in den angezogenen ältesten Gesetzen der Deutschen und Rechtsbüchern des Mittelalters endlich aufbewahrten teutonischen Grundsätze sind durch die fremden Rechte bekanntlich von deutschem Boden verdrängt worden, und können daher als noch heut zu Tage gültiges gemeines Recht nicht mehr angezogen werden.

Und S. 81. f.

Die bisher entwickelten deutschen Rechtsgrundsätze von der Erbfolgeart in Lehen mußten der Allgewalt des eingedrungenen Longobardischen Lehnrechts in der Folge weichen —

Wir, denen es hier bloß um Auseinandersetzung des gemeinen Rechts zu thun ist, werden nun keine Rücksicht mehr darauf nehmen, sondern allein bei dem longobardischen Lehnrechte, welches ausschließlich die Kraft eines gemeinen Rechts in Deutschland hat, stehen bleiben,

„Also gilt der, zum Gesetz gewordene, Lehrsatz II. F. 50. — Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt —

„Auch muß ich Sie daran erinnern, daß Sie eines Theils selbst zugegeben haben, daß dieser Successionsstreit nach dem lehnrechtlichen Linealgradualfolgerecht entschieden werden müsse: und gleichwohl sollen nunmehr bei den Ascendenten die ersten Grundsätze der Linealgradualfolge nicht gelten können: andern Theils daß Sie selbst bei Ihrer Ascendentenfolge als das NB. vorzüglichste Erforderniß zum Grunde legen, daß für den Ascendenten der Vorzug der Linie sprechen müsse, und desßhalb haben Sie auch den höchst paradoxen Satz zum Grunde gelegt, daß in dem Herrn Grafen von Pückler, und sogar dessen Descendenz zweiter Ehe, die mütterliche Limpurgwelzische Speciallinie seiner Gräfin Tochter noch blühe. „

Lesen Sie, mein Herr Kanzler! das, was ich hier wörtlich abschrieb, noch einmal kaltblütig, vergleichen Sie es mit dem vierten S. meines Sendschreibens, und suchen Sie alsdamm Entschuldigungsgründe auf, wie Sie es vor sich selbst,

vor dem ganzen Publikum und mir zu rechtfertigen getrauen, daß Sie auf eine solche unverzeihliche Weise den nicht ganz achtsamen Leser täuschen zu wollen, kein Bedenken trugen — — — An dem angezeigten Orte meiner Schrift habe ich mich so bestimmt und deutlich erklärt, daß man wahrlich eine so ganz unpassende Antwort von einem Manne, wie Sie sind, nicht hätte erwarten sollen — — — Unser Successionsfall muß freilich aus dem longobardischen Lehnrechte, welches ausschließlich die Kraft eines gemeinen Rechts in Deutschland hat, und nicht aus den nicht mehr bindenden ältesten Gesetzen der Deutschen und Rechtsbüchern des Mittelalters entschieden werden: allein, wenn von Erklärung, von Erforschung des wahren Sinnes longobardischer Lehnrechtstexte die Rede ist; so bleibt doch, oft bemerkter maßen, offenbar nichts übrig, als die Quellen derselben aufzusuchen, und aus diesen ihren wahren Geist zu abstrahiren — Das habe ich gethan, und dadurch bin ich auf den wahren Sinn des Textes II. F. 50. sowohl überhaupt, als insbesondere des darinn enthaltenen Satzes — *Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt* — gekommen —

— — Was soll nun aus Ihrem Schreibwerk folgen? — Daß die ältesten Gesetze der Deutschen und die Rechtsbücher des Mittelalters eine vorzügliche, ganz unentbehrliche Hülfquelle

bei Entwicklung deutscher Institute und Rechtsätze abgeben, daran hat meines Wissens noch kein Jurist gezeifelt, und so habe dann auch ich sie bei Entwicklung der Erbfolgeart in Lehen benutzt, und zwar mit so größerem Rechte und glücklicherem Erfolge benutzt, als ich vorerst mit der unumsößlichsten Evidenz dargethan, daß die Erbfolgeart in Lehen keine neue Erfindung gewesen, sondern die deutschen Völkler bei Bestimmung derselben ihren bürgerlichen Gesetzen, so weit nicht die eigenthümliche Natur der Lehen Abweichungen nothwendig gemacht, treulich gefolgt waren — — Unter diesen Umständen, verehrungswürdigster Herr Kanzler! zollen Sie, statt ferner unstichhaltig und ohne Grund zu widersprechen, lieber der Wahrheit; bekennen Sie, daß Sie sich geirrt, und nun zu bessern Einsichten gekommen sind; verlassen Sie Ihre neuere grundlose Ueberzeugung, und kehren Sie zu Ihrer älteren gegründeten (S. 6.) zurück.

S. 13.

S. 46. tadeln Sie es, daß ich von einer Recension in den göttingischen gelehrten Anzeigen, das sagte, was jeder Unpartheiischer davon sagen wird, und geben mir freundschaftlich den Rath, die Herrn Recensenten doch ruhig ihr Spiel treiben zu lassen. Unmittelbar darauf aber versündigen Sie sich wieder selbst größlich, gegen die eben gegebene Regel. Sie sagen, eine NB, in Ihren

Kram nicht taugende Recension, sey ein NB. auswärts gemachtes, und NB. eingeschicktes Produkt — — Das mögen Sie nun mit den Herrn Herausgebern der göttingischen gelehrten Anzeigen ausefechten. — Mehr kann man wohl ein solches gelehrtes Institut nicht herabsetzen, als wenn man behauptet, es würden auswärts — das heißt, von solchen, die nicht ordentliche Mitarbeiter sind — gemachte, und eingeschickte Produkte geradezu abgedruckt.

S. 14.

S. 48. versichern Sie, der Herr Hofrath Schnaubert in Jena habe in seinen Sommervorlesungen die Pücklerische Ascendentenfolge für ungültig und Rechtswidrig öffentlich erklärt. — — Das mag nun wohl seyn; aber billig hätten Sie es doch auch nicht verschweigen sollen, daß auch andere sehr angesehene Gelehrte die von mir behauptete Ascendentenfolge für gültig und gesetzmäßig öffentlich erklärt haben. Mehrere haben das, wie ich zuverlässig weiß, in Briefen gegen Sie selbst geäußert, und von noch mehreren könnte ich, wäre es mir darum zu thun, mit Auktoritäten zu prangen, die schriftlichen Zeugnisse vorlegen.

S. 15.

Die beiden rechtliche Gutachten, die ich meinem Sendschreiben habe beidruken lassen, fertigen

Sie wieder, Ihrer alten Sitte gemäß, damit ab, daß Sie solche für elend, fecht, armselig erklären. — Das ist nun freilich die kürzeste und bequemste Art zu widerlegen; allein wie die würdigen Verfasser jener Gutachten das angesehen, und sich dagegen benehmen wollen, bleibt billig allein ihnen zu überlassen. Mir liegt, der Wahrheit wegen, nur das ob, feierlich hiermit zu versichern, daß auch nicht einer derjenigen Lehenshöfse, deren Gutachten der Herr Graf von Pückler und Limpurg begehrt hat, gegen die von ihm angesprochene Ascendentenfolge sich erklärt hat — Ich kann daher Ihrer Aufforderung, (S. 52.) dergleichen Gutachten dem Publikum mitzutheilen, so gern ich es, auch ohne alle Aufforderung, gethan haben würde, unmöglich Genüge leisten.

§. 16.

Nummehr verehrtester Herr Kanzler und geschätztester Lehrer! nehme auch ich von Ihnen Abschied, und hinterseze, wenn Sie nichts neues vorzubringen wissen, unbedingt zum Urtheil; behalte mir hingegen, so bald Sie meinen historisch geführten Beweis historisch prüfen, das weitere bevor — — — Sehr ehrenvoll war es für mich, diese gelehrte Fehde mit Ihnen bestehen zu können; nur hätte ich gewünscht, daß unser Forschen auf dasselbe Resultat

rat uns geführt haben möchte → Vielleicht geht,
nach nochmaliger kalter Prüfung der Sache, dieser
Wunsch noch in Erfüllung. — — Doch sollte dieß
auch nicht seyn; so hoffe ich, Sie werden unserer
abweichenden Meinungen über Ascendentenfolge
ungeachtet, auch ferner mir Ihre so unschätzbare
Gewogenheit und Liebe schenken. Ich bitte ange-
legentlichst darum, und harre unausgesetzt mit der
unbegränztsten Hochachtung und wärmsten Ver-
ehrung 2c. 2c.

KL 887

ULB Halle

3

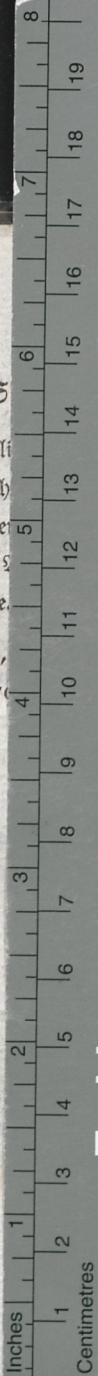
006 783 562



v778

M





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Ueber
Ascendentenfolge

in
Lehen und Stammgütern.

Zweites Sendschreiben

an den
Geheimenrath und Kanzler D. Koch in Gießen,

Vom
Professor D. Danz in Stuttgart.

Zweite Beilage zu seiner historischen Entwicklung der
Erbfolgeart in Lehen.

Stuttgart,
bei Erhard und Löflund.

1794.